

KOMMENTARE DER UGAL ZUM VERORDNUNGSVORSCHLAG ÜBER DIE SICHERHEIT VON VERBRAUCHERPRODUKTEN (CPSR)

Ziele der UGAL

- ✓ Präzisere Formulierung bezüglich der „Pflichten der Händler“ (Art. 11)
- ✓ Beibehaltung der Bestimmung zu sogenannten „seltenen Umständen“ (Art. 13)
- ✓ Überdenken der aktuellen Verpflichtung zur Angabe des Ursprungslands (Art. 7)

Pflichten der Händler (Artikel 11):

- Die Bestimmungen müssen klarer formuliert werden, damit Händler – insbesondere selbstständige und KMU-Einzelhändler – die Verordnung effizienter und in einem von Rechtssicherheit geprägten Umfeld umsetzen können.
- Durch den gegenwärtigen Wortlaut (Artikel 11 Absatz 2): „[Händler müssen] sich vergewissern, dass der Hersteller und der Einführer die Anforderungen gemäß Artikel [...] sowie Artikel [...] erfüllt haben“) ist **Rechtssicherheit nicht gewährleistet**.
- Die Formulierung „*müssen [...] sich vergewissern*“ ist für sich genommen zu vage. Sie könnte so ausgelegt werden, dass sich Einzelhändler im Rahmen einer umfassenden Kontrolle (beispielsweise durch Produktprüfungen) *vergewissern* müssen, dass die vom Hersteller/Einführer angegebene Seriennummer, Anschrift und Sicherheitsinformationen korrekt sind. Insbesondere selbstständige und KMU-Einzelhändler können eine derartige Aufgabe nicht übernehmen. Händler sollten nicht als Kontrollorgan innerhalb der Lieferkette herangezogen werden.
 - ⇒ Aus diesen Gründen schlägt die UGAL (unter Berufung auf den Entwurf der Kommission eines „Blue Guides“⁽¹⁾, auf Beschluss 768/2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten⁽²⁾ und auf die Leitlinien der Kommission zur Richtlinie über Spielzeugsicherheit⁽³⁾) den folgenden, klareren Wortlaut für Artikel 11 vor: „[Händler müssen]...sich vergewissern, dass ein Produkt **die vorgeschriebenen Kennzeichnungen** gemäß Artikel 8 Absätze 6 und 7 sowie Artikel 10 Absatz 3 **trägt** und dass ihm die in Artikel 8 Absatz 8 und Artikel 10 Absatz 4 aufgeführten Elemente, soweit anwendbar, **beigefügt sind**.“

Durch diese Formulierung dürfte ausgeschlossen sein, dass von den Händlern erwartet wird, die Richtigkeit der vom Hersteller/Einführer gemachten Angaben zu überprüfen. Für die technischen Kontrollen, die hierfür erforderlich wären, fehlen Händlern (und insbesondere KMU) ganz einfach die nötigen Mittel. Stattdessen sollten sie lediglich das Vorhandensein der erforderlichen Angaben zu überprüfen haben. Dies würde alle Händler (einschließlich KMU) befähigen, die Verordnung effizienter und in einem von Rechtssicherheit geprägten Umfeld umsetzen.

(1) Neufassung des „Blue Guides“ zur Umsetzung der EU-Produktbestimmungen

(2) Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (Artikel R5 Absatz 2)

(3) Leitlinien der Europäischen Kommission zu Spielzeug (1.6, S. 146)

Befreiung von bestimmten Pflichten der Hersteller, Einführer und Händler (Artikel 13):

- Die UGAL begrüßt, dass die Kommission in Artikel 13 die Problematik der sogenannten „seltenen Umstände“ anerkennt. Gegenstand des Artikels sind spezielle Situationen, in denen „**nur eine begrenzte Anzahl [von Produkten nicht sicher ist]**“ und „**das Risiko voll unter Kontrolle ist [...]**“ (Artikel 13 Absatz 1).
- Mit dieser Bestimmung wurde einem wesentlichen Problem Rechnung getragen, das Händlern – insbesondere KMU – bei Anwendung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und bereits in den Leitlinien zur Richtlinie berücksichtigt worden war. Bisher lief der Händler Gefahr, im Falle einer übereilten behördlichen Meldung vom Hersteller richtig belangt zu werden.
 - ⇒ Aus den genannten Gründen **begrüßt die UGAL die Aufnahme von Artikel 13 sowie die Bestimmung in ihrer gegenwärtigen Fassung.**
 - ⇒ Da es sich bei der Bestimmung zu seltenen Umständen um einen Grundsatz von allgemeiner Bedeutung innerhalb des Rechtsrahmens für Produktsicherheit handelt, sollte sie bei allen Produkten (ob harmonisiert oder nicht) zur Anwendung kommen. Erreichen ließe sich dies durch Aufnahme der Bestimmung in Kapitel 1 der CPSR (anstatt Kapitel 2).

Angabe des Ursprungs (Artikel 7):

- Nach dem Verordnungsvorschlag ist das Ursprungsland eines Produkts anzugeben. Diese Bestimmung läuft bereits bekannten Normen zuwider – beispielsweise der Feststellung der Kommission (im Rahmen einer Folgenabschätzung aus dem Jahr 2005), „Made in ...“-Kennzeichnungen und die „Möglichkeit einer für alle Produkte geltenden Verordnung“ seien „zu weitreichend und zu belastend – sowohl für Hersteller bei der Umsetzung als auch für Behörden bei der Durchsetzung“⁽⁴⁾⁽⁵⁾.
- Maßgeblich für die Bestimmung des Ursprungslands sind die einschlägigen Regelungen des Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁶⁾, in den kommenden Monaten zu ersetzen durch den Zollkodex der Europäischen Union).
- Da das Ursprungsland gemäß Zollkodex nicht notwendigerweise dem tatsächlichen Ursprungsland eines Produkts und seiner Bestandteile entspricht, könnten Verbraucher – vom Händler völlig ungewollt – in die Irre geführt werden.
- Nach Randnummer 21 des Verordnungsvorschlags soll die Verpflichtung zur Angabe des Ursprungslands die Rückverfolgbarkeit der Produkte verbessern. Da jedoch die Hersteller ohnehin bereits gewährleisten müssen, „dass ihre Produkte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer [...] tragen“ (Artikel 8 Absatz 6), erscheint der Mehrwert einer „Made in ...“-Kennzeichnung verschwindend gering.
- Die Bestimmung des Ursprungslands auf die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Weise würde erhebliche Rechtsunsicherheit verursachen. Beispielsweise würden Fragen aufgeworfen wie: „Was genau bedeutet die ‚letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung?‘“

(4) Übersetzung der UGAL. Eine offizielle Übersetzung der Kommission liegt nicht vor.

(5) Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen – Anhang zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Angabe des Ursprungslandes bei ausgewählten Einfuhrwaren aus Drittländern – Folgenabschätzung (16.12.2005)

(6) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302, 19.10.1992